

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2009

4584

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredits
2010–2019 für Subventionen gestützt auf § 16
des Energiegesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2009,

beschliesst:

I. Für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes wird für die Jahre 2010–2019 ein Rahmenkredit von Fr. 40 000 000 bewilligt. Der Rahmenkredit erhöht sich um die jährlich vom Bund an solche Subventionen ausgerichteten Globalbeiträge.

II. Die Laufzeit des Rahmenkredites 2002–2010 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes wird vorzeitig am 31. Dezember 2009 beendet.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2009,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 267/2004 betreffend Förderung der erneuerbaren Energien im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschlossen.

II. Die Motion KR-Nr. 88/2007 betreffend Förderbeiträge für Solarthemie wird als erledigt abgeschlossen.

III. Die Motion KR-Nr. 77/2007 betreffend Anreize für nachhaltiges Bauen wird als erledigt abgeschlossen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Kreditbewilligung

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenkredit für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes

Gemäss § 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnG, LS 730.1) kann der Kanton die Energieplanung, die Energieversorgung aus zentralen Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien (insbesondere aus Holz und Oberflächengewässern), die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern. Zu diesem Zweck bewilligt der Kantonsrat gemäss § 16 Abs. 2 EnG einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann.

Mit Beschluss vom 28. August 2002 hat der Kantonsrat einen Rahmenkredit über 22,5 Mio. Franken für Subventionen gestützt auf § 16 EnG für die Jahre 2002–2010 bewilligt (Vorlage 3854).

1.2 Anlass für einen neuen Rahmenkredit

Der Energieplanungsbericht 2006 zeigt auf, dass die langfristige Emissions-Zielsetzung von jährlich 2,2 t CO₂ pro Kopf nur erreicht werden kann, wenn die energiepolitischen Anstrengungen verstärkt werden. Dazu gehört insbesondere die verstärkte Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Regierungsrat hat diese Absicht in den Legislaturzielen 2007–2011 bekräftigt und einen erhöhten Kreditrahmen von 4 Mio. Franken jährlich für verstärkte Information der Bevölkerung, Weiterbildung der Baufachleute und Förderung erneuerbarer Energien sowie energieeffizienter Gebäudeerneuerungen in Aussicht gestellt. Der Finanzrahmen des bisherigen Rahmenkredits ist noch nicht ausgeschöpft. Die geplanten Förderanstrengungen gehen über die Ziele des bisherigen Rahmenkredits hinaus, weshalb eine vorzeitige Ablösung des laufenden Rahmenkredits angezeigt ist.

Der Kantonsrat hat am 27. Februar 2006 die Motion KR-Nr. 267/2004 betreffend Förderung erneuerbarer Energien im Kanton Zürich überwiesen. Die Motion fordert eine Vorlage mit gesetzlichen Grundlagen, verbunden mit einer allfälligen Kreditvorlage zur umfassenden Förderung der erneuerbaren Energien im Kanton Zürich.

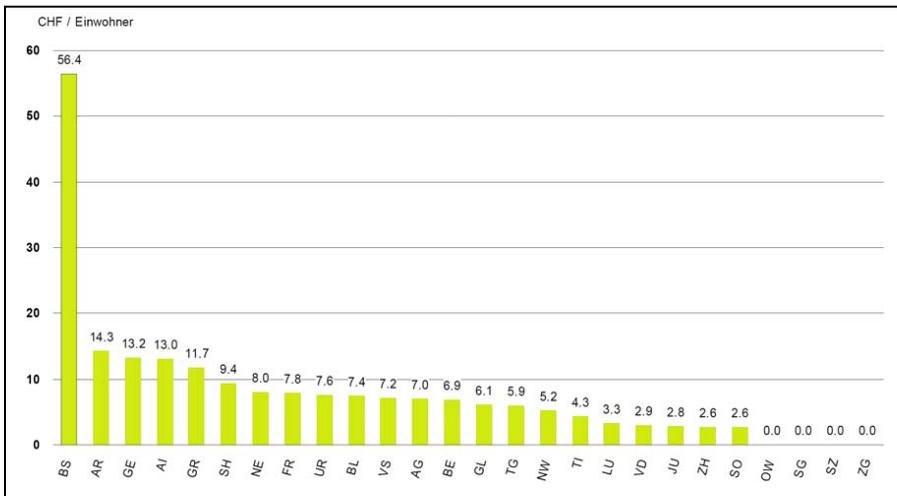
Am 19. Mai 2008 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 88/2007 betreffend Förderbeiträge für Solaranlagen überwiesen. Der Regierungsrat wird damit ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Förderbeiträge für den Bau thermischer Solaranlagen im Kanton Zürich eingeführt werden können. Zudem verlangt auch die Volksinitiative «Für eine sichere und saubere Stromversorgung des Kantons Zürich» ein verstärktes Förderprogramm des Kantons. Die politischen Vorstösse sind u. a. darauf zurückzuführen, dass die kantonale Förderung im Vergleich zu anderen Kantonen eher mit bescheidenen finanziellen Mitteln ausgestattet ist.

Ferner hat der Kantonsrat am 23. Juni 2008 die Motion KR-Nr. 77/2007 betreffend Anreize für nachhaltiges Bauen überwiesen. Mit der Motion werden steuerliche Anreize für Massnahmen verlangt, die eine deutliche CO₂-Reduktion bewirken und mit erneuerbaren Energien erreicht werden.

Die Förderbeiträge aller Kantone für direkte und indirekte Massnahmen betragen 2007 49 Mio. Franken; pro Kopf der Bevölkerung

sind das Fr. 6.40. Ohne die Berücksichtigung des Kantons Basel-Stadt, der mit seinen Energie- und Lenkungsabgaben stark überdurchschnittliche Ausgaben aufweist, liegt der Durchschnitt bei Fr. 5.20. Der Kanton Zürich hat 2007 3,36 Mio. Franken (davon entfallen 1,68 Mio. Franken auf den Globalbeitrag des Bundes) oder Fr. 2.60 pro Kopf der Bevölkerung für die Förderung ausgegeben.

Abb. 1: 2007 ausbezahlte Förderbeiträge pro Einwohnerin und Einwohner nach Kantonen



1.3 Bisherige Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

1.3.1 Kantonaler Rahmenkredit und Globalbeiträge des Bundes

Der Rahmenkredit 2002–2010 bildet die Grundlage für die direkte und indirekte Förderung gemäss nachfolgender Abbildung 2. Er umfasst somit alle Beiträge an Dritte im Energiebereich.

Zum Rahmenkredit hinzu kommt die Unterstützung des Bundes mit jährlichen Globalbeiträgen an die kantonalen Programme zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Dabei ist der Globalbeitrag umso höher, je höher der kantonale Kredit und die energetische Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms

sind. Für die Bemessung der Globalbeiträge werden auch die Aufträge des Kantons an Dritte in den Bereichen Information, Beratung und Weiterbildung anerkannt. Nicht anerkannt werden hingegen Beiträge des Kantons an die kommunalen Energieplanungen und Vollzugsstudien. Dem Bund stehen jährlich rund 13 Mio. Franken für Globalbeiträge zur Verfügung. Da die Kantone in den letzten Jahren die finanziellen Mittel für ihre Förderprogramme von rund 30 Mio. auf 60 Mio. Franken erhöht haben, sinkt der prozentuale Beitrag des Bundes im Verhältnis zu den kantonalen Aufwendungen

Abb. 2: Verhältnis zwischen Rahmenkredit und Globalbeitrag des Bundes

Direkte Förderung		Indirekte Förderung	
Beiträge an Dritte		Eigene Projekte	
<ul style="list-style-type: none"> • Minergie-Sanierungen • Grosse Holzheizungen • Abwärmenutzung • Grosse Solaranlagen • Ersatz Elektroheizung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Weiterbildung • Interkant. Konferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Weiterbildung 	Globalbeitrag Bund
	<ul style="list-style-type: none"> • Energieplanung • Vollzugsstudien 		
Rahmenkredit			

In den vergangenen Jahren lag das Budget aus finanztechnischen Überlegungen jeweils deutlich unter den durch den Rahmenkredit zur Verfügung stehenden Mitteln. An die gesamten Ausgaben in den Jahren 2002 bis 2007 für direkte und indirekte Förderung von 13,4 Mio. Franken hat der Bund als Globalbeitrag 6,7 Mio. Franken geleistet.

Für 2008 waren 2,5 Mio. Franken für direkte und 0,45 Mio. Franken für indirekte Förderung im Budget enthalten. Mit dem Globalbeitrag des Bundes standen 2008 insgesamt 5,5 Mio. Franken zur Verfügung. Für 2009 sind 4,0 Mio. Franken für direkte Förderung und 0,45 Mio. Franken für indirekte Förderung budgetiert. Der Globalbeitrag des Bundes für 2009 ist noch nicht festgelegt. Die eidgenössischen Räte haben mit dem Budget 2009 die Globalbeiträge an die Kantone von 13 auf 100 Mio. Franken erhöht. Somit kann mit dem höchstmöglichen

Bundesbeitrag (4,45 Mio. Franken) gerechnet werden. Werden vom Rahmenkredit 2002–2010 über 22,5 Mio. Franken die bis Ende 2007 ausbezahlt 4,9 Mio. Franken, die 2008 budgetierten 2,95 Mio. Franken und die für die Folgejahre bereits zugesicherten Beiträge von 6,1 Mio. Franken abgezogen, verbleiben rund 8,5 Mio. Franken noch nicht ausgeschöpfte Mittel.

Die Broschüre Förderprogramm Energie – Bilanz 2003 bis 2007 des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft zeigt die Verwendung der Mittel über die letzten fünf Jahre und typische Beispiele geförderter Projekte. Die Wirkung der kantonalen Förderprogramme wird jährlich durch den Bund beurteilt. Bezüglich energetischer Wirkung pro eingesetzten Förderfranken ist das Zürcher Förderprogramm in jedem Jahr unter den drei bestplatzierten Kantonen.

1.3.2 Weitere massgebende Förderprogramme

Bund

Mit der Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) hat der Bund das Instrument der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (Kleinwasserkraft, Wind, Photovoltaik, Biomasse) geschaffen. Ab 2009 stehen rund 320 Mio. Franken pro Jahr für die Förderung der erneuerbaren Stromproduktion zur Verfügung.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Die EKZ haben 2008 eine Umweltinitiative gestartet. Dafür stehen bis 2011 gesamthaft rund 30 Mio. Franken bereit. Die EKZ leisten u. a. Förderbeiträge für Anlagen in ihrem Direktversorgungsgebiet für kleinere thermische Solaranlagen sowie Erdsonden-Wärmepumpen als Ersatz von Elektro-, Öl- oder Gasheizungen bis zu einer Heizleistung von 40 Kilowatt.

Gemeinden

Rund ein Dutzend Gemeinden und kommunale Versorgungsbetriebe haben in den letzten Jahren Förderprogramme gestartet. In der Regel konzentrieren sich die Programme auf die Unterstützung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Stiftung Klimarappen

Die Stiftung Klimarappen hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, im Zeitraum von 2008 bis 2012 neun Millionen Tonnen CO₂ zu reduzieren. Finanziert wird die Stiftung Klimarappen durch eine Abgabe von 1,5 Rappen pro Liter auf allen Benzin- und Dieselimporten. Ein Teil der Mittel ist für die Förderung von Gebäudesanierungen reserviert. Der Vollzug dieses Programms erfolgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Energiefachstellen. Vom 1. Juni 2006 (Start des Gebäudeprogramms) bis 30. Juni 2008 sind bei der Stiftung 573 Gesuche für Beiträge an Gebäudemodernisierungen aus dem Kanton Zürich eingegangen. 12,5 Mio. Franken wurden zugesichert bzw. bereits ausbezahlt. Das Investitionsvolumen dieser Gebäudemodernisierungen umfasste rund 131 Mio. Franken. Neben dem Gebäudeprogramm unterstützt die Stiftung auch Grossprojekte. Bis heute sind gesamthaft 6,26 Mio. Franken für Projekte im Kanton Zürich zugesichert worden, davon der grösste Teil an das Projekt Biomasse Heizkraftwerk Aubrugg. Die Aktivitäten sind gemäss dem Vertrag zwischen der Stiftung und dem Bund bis Ende 2009 befristet. Die Zukunft der Programme ist noch unklar.

1.4 Gesamte Fördermittel

Die gesamten im Kanton eingesetzten Fördermittel (Bund, Kanton, Gemeinden, Energieversorger, Stiftung Klimarappen) sind statistisch nicht erfasst. Sie können auf etwa 15 bis 17 Mio. Franken pro Jahr geschätzt werden. Davon ist ein Teil allerdings zeitlich befristet (EKZ bis 2011, Stiftung Klimarappen bis 2009). Daneben gewähren verschiedene Banken, wie beispielsweise die Zürcher Kantonalbank (ZKB), vergünstigte Zinssätze für Minergie-Hypotheken oder Renovationsvorhaben.

2. Neuer Rahmenkredit 2010–2019

2.1 Verändertes Umfeld

Die Energie- und Klimapolitik ist in den vergangenen Monaten ins Zentrum gerückt. Der Handlungsbedarf zu effizienterem Energieeinsatz und tieferem CO₂-Ausstoss ist ausgewiesen. Der Bundesrat hat im Februar 2008 die Aktionspläne Energieeffizienz und Erneuerbare Energien verabschiedet. Im Zentrum steht ein nationales Förderprogramm für die energetische Gebäudeerneuerung. 2010–2020 sollen

rund 200 Mio. Franken pro Jahr über eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verfügung stehen. Der Vollzug soll bei den Kantonen liegen. Konkrete Beschlüsse – insbesondere zur Finanzierung – stehen allerdings aus. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erachtet ein Gebäudeprogramm in Zusammenarbeit mit der Stiftung Klimarappen als zweckmässiger.

Es sind Bestrebungen im Gange, die verschiedenen Programme auf nationaler, kantonaler und kommunaler Stufe sowie die Programme der Wirtschaft besser zu koordinieren. Da solche Förderprogramme heute insbesondere von der Wirtschaft auch als PR-Instrument eingesetzt werden, ist jedoch eine vollkommene Verschmelzung der Angebote nicht erreichbar. Daher ist das kantonale Förderprogramm mit anderen laufenden Programmen abzustimmen, damit Konkurrenzierungen bzw. Doppelförderungen vermieden werden.

2.2 Ziele des neuen Rahmenkredits

Auch mit dem neuen Rahmenkredit soll die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Dabei ist der Rahmenkredit weiterhin auf den Gebäudebereich ausgerichtet. Fahrzeuge mit tiefem Energiebedarf und tiefem CO₂-Ausstoss sollen im Rahmen der Revision der Verkehrsabgaben gefördert werden.

Neben der Förderung der Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien steht die energetische Verbesserung des bestehenden Gebäudebestandes im Zentrum. Die Erneuerungsrate ist bei den Altbauten im Allgemeinen zu tief. Durch ein Zusammenwirken von Massnahmen mit Information, Beratung und finanziellen Anreizen soll dafür gesorgt werden, dass bei Gebäudemodernisierungen die energetischen Gesichtspunkte besser berücksichtigt werden. Auch wenn bei den gegenwärtigen Energiepreisen bereits einige Effizienzmassnahmen wirtschaftlich sein können, wirkt der hohe Finanzbedarf für die Gebäudemodernisierung oftmals hemmend auf die Hausbesitzerinnen und -besitzer.

Der Rahmenkredit 2010–2019 umfasst wie der bisherige Rahmenkredit indirekte und direkte Fördermassnahmen. Mit den indirekten Massnahmen werden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, damit Projekte erfolgreich ausgeführt werden können. Die direkte Förderung erzeugt den Anreiz, Projekte zur effizienten Energienutzung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien auch umzusetzen, wenn die Kosten gegenüber herkömmlichen Projekten höher liegen. Um mit der direkten Förderung eine bestmögliche Wirkung zu erzielen, sind immer begleitende Massnahmen im Sinne der indirekten Förderung notwendig.

2.3 Indirekte Förderung

Die bisherigen Aufgaben (Subventionen für kommunale Energieplanungen, Information, Beratung, Weiterbildung und Marketing) werden wie bisher und im Sinne des Energieplanungsberichtes 2006 weitergeführt. Zusätzlich in Vorbereitung sind:

- Ab 2009 sind gemeinsame Informationsveranstaltungen der Baudirektion mit den EKZ und der ZKB vorgesehen, an denen die verschiedenen Gesichtspunkte der energieeffizienten Gebäudemodernisierung und der Nutzung erneuerbarer Energien vorgestellt werden.
- Es ist vorgesehen, die Energieberatung im Zusammenhang mit der Unterstützung von Energieprojekten (Gebäudemodernisierungen) auszubauen. Dazu sollen Hausbesitzerinnen und -besitzer Beratungsgutscheine zu vergünstigten Konditionen erwerben können.

2.4 Direkte Förderung

Das bisherige Förderprogramm Energie wird weitergeführt und in einzelnen Bereichen ausgebaut. Die direkte Förderung konzentriert sich auf den Gebäudebereich. Sie ist weiterhin auf grosse Anlagen konzentriert, um den Wirkungsfaktor hoch und den Vollzugsaufwand in Grenzen zu halten. Deshalb werden keine Subventionen unter Fr. 3000 ausgerichtet (vgl. § 16 b Abs. 1 Energieverordnung [LS 730.11]). Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird hingegen durch die nationale kostendeckende Einspeisevergütung gefördert.

Die kantonale Förderpolitik basiert auf dem Grundsatz, dass Technologien nahe an der Wirtschaftlichkeitsgrenze gefördert werden. Zudem sind die Vorgaben des harmonisierten Fördermodells der Kantone zu beachten, welche die EnDK verabschiedet hat. Aus Sicht der EnDK ist eine Harmonisierung der kantonalen Programme anzustreben. Sodann bemessen sich die Globalbeiträge des Bundes nach diesem Modell. Eine Anpassung des kantonalen Förderprogramms könnte sich möglicherweise aus der Neufestsetzung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms ergeben.

Der Rahmenkredit 2010–2019 enthält bisherige und aus heutiger Sicht folgende neue Förderbereiche:

Bisherige Förderbereiche:

- Umfassende Gebäudesanierungen nach Minergie-Standard
Diese erhalten eine Subvention pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche.
- Wärmenutzung aus Oberflächengewässer, Grund- und Abwasser sowie gebäudeexternen Industrieprozessen
Ein grosses Potenzial liegt nach wie vor bei der Nutzung von Wärme aus Abwasser und Oberflächengewässern. Die Nutzung ist in der Regel mit dem Bau von grösseren Infrastrukturanlagen verbunden, die hohe Anfangsinvestitionen bedingen. Die Subvention erfolgt pro erzeugte Jahresmegawattstunde aus Abwärme oder erneuerbarer Energie.
- Grosse Holzfeuerungen einschliesslich Ersatz bestehender Holzfeuerungen
Holzfeuerungen zur Ausschöpfung des kantonalen Energieholzpotenzials sind sinnvoll. Feuerungen ab 300 kW erhalten Subventionen nach erzeugten Jahresmegawattstunden (Wärme). Sofern das geplante Biomassekraftwerk Aubrugg verwirklicht wird, ist eine Neuausrichtung zu prüfen, da dort rund die Hälfte des gegenwärtig noch nicht genutzten kantonalen Energieholzpotenzials eingesetzt würde. Zweckmässig ist weiterhin die wirtschaftliche Stärkung bestehender Holzwärmeverbünde durch Erweiterung und Erhöhung der Anschlussdichte; im Zuge von Gebäudemodernisierungen sinkt hier der Wärmeabsatz tendenziell.
- Grosse solarthermische Anlagen
Subventioniert werden thermische Solaranlagen mit mehr als 35 m² Sonnenkollektorfläche. Kleinere Anlagen werden bereits heute durch die EKZ bzw. durch eine wachsende Zahl von Gemeinden oder kommunalen Energieversorgungsunternehmen gefördert.
- Ersatz von Elektroheizungen durch Erdsonden-Wärmepumpen
Beim Ersatz der Elektro-Widerstandsheizungen durch Erdsonden-Wärmepumpen kann der Strom rund vier Mal effizienter genutzt werden.

Neue Förderbereiche:

- Einzelbauteilsanierungen für nicht fossil beheizte Gebäude
Weist ein Gebäude eine Öl- oder Gasheizung auf, subventioniert die Stiftung Klimarappen die energetische Verbesserung einzelner Elemente der Aussenhülle. Das kantonale Programm soll künftig die gleichen Leistungen für nicht fossil beheizte Bauten bringen.

- Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard
Der Ersatz eines Gebäudes bringt in der Regel ein besseres Ergebnis bei der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien als eine Gebäudesanierung. Beim Neubau fällt die Gesamtenergiebilanz für die Erstellung und die Lebensdauer des Gebäudes deutlich besser aus. Mit der Unterstützung von Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard kann die Baukultur mit Bezug auf die Verbesserung der Energieeffizienz beeinflusst werden. Eine Förderung ist sinnvoll, weil ein Ersatzneubau in der Regel höhere Kosten verursacht.
- Wärmenutzung aus tiefer Geothermie
Mit der tiefen Geothermie (Bohrungen auf 400–3000 m) kann die Wärme ohne Wärmepumpe genutzt werden. Sie hat ein grosses Potenzial und kann langfristig eine wichtige Funktion in der Wärmeversorgung übernehmen.

Der Rahmenkredit soll auch Lücken schliessen können, wenn andere Programme (z. B. bei der Gebäudesanierung) wegfallen. Konstanz ist eine wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Programm.

2.5 Gesamter Mittelbedarf 2010 bis 2019

Der Mitteleinsatz richtet sich nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen, weshalb die dargestellte Verteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Bereiche lediglich die Zielvorstellung zeigt. Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen sind möglich, falls Förderprogramme beendet bzw. neu aufgenommen werden. Für die Optimierung der Mittelverwendung werden insbesondere die Ergebnisse der jährlichen Wirkungsanalyse des Bundesamtes für Energie bezüglich Förderprogramme der Kantone berücksichtigt. Weiter spielt die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen im Verhältnis zu den Energiepreisen eine Rolle. Pilotprojekte werden in der Regel durch den Bund unterstützt. Im Sinne einer klaren Aufgabenteilung wurden daher keine kantonalen Mittel eingesetzt. Insbesondere nicht ausgeschlossen ist jedoch damit die Unterstützung geothermischer Grossprojekte. In Folge des hohen Finanzbedarfs für solche Projekte wird fallweise über Förderbeiträge ausserhalb des Rahmenkredits zu entscheiden sein.

Der Kreditbedarf für die Subventionen gestützt auf § 16 des EnG beträgt für 2010 bis 2019 40 Mio. Franken. Über den Rahmenkredit von 40 Mio. Franken hinausgehende Ausgaben können nur dann getätigt werden, wenn der Bund entsprechende Globalbeiträge ausrichtet.

Der Globalbeitrag des Bundes an die Förderprogramme der Kantone betrug bisher rund 13 Mio. Franken pro Jahr. Es wird davon

ausgegangen, dass für das Förderprogramm des Kantons Zürich vom Bund ein jährlicher Globalbeitrag von rund 2 Mio. Franken zur Verfügung steht. Nach dem überraschenden Beschluss der eidgenössischen Räte, das Budget 2009 für Globalbeiträge von 13 Mio. Franken auf 100 Mio. Franken anzuheben, könnte der Globalbeitrag des Bundes ab 2010 auch wesentlich höher ausfallen.

Im KEF 2009–2012 sind für die Jahre 2010 bis 2012 jährlich netto 4 Mio. Franken eingestellt. Es sind jährliche Förderbeiträge von 6 Mio. Franken vorgesehen, die Globalbeiträge des Bundes von jährlich 2 Mio. Franken auslösen.

Tabelle 1: Aufteilung der Rahmenkredite 2002–2010 sowie 2010–2019 auf die verschiedenen Förderbereiche und erwartete Globalbeiträge des Bundes in tausend Franken.

	Rahmenkredit 2002–2010	Rahmenkredit 2010–2019	Erwartete Globalbeiträge des Bundes	Total Förderung	
	Ø pro Jahr	Ø pro Jahr	Total 2010–2019	Total	
Energieplanung	150	20	200	0	200
Information und Beratung	150	330	3 300		3 300
Aus- und Weiterbildung	100	200	2 000		2 000
Marketing	150	150	1 500		1 500
Total indirekte Förderung	550	700	7 000	0	7 000
Energetische Gebäudemodernisierung	1 000	1 130	11 300		18 000
Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard	0	310	3 100		5 000
Holzfeuerung	500	560	5 600		9 000
Wärmenutzung aus Abwärme, Wasser, Abwasser, Geothermie	300	750	7 500	20 000	12 000
Thermische Solaranlagen	0	440	4 400		7 000
Ersatz Elektroheizungen	0	110	1 100		2 000
Pilotprojekte	150	0	0		0
Total direkte Förderung	1 950	3 300	33 000	20 000	53 000
Gesamttotal	2 500	4 000	40 000	20 000	60 000

Die Beiträge stellen Subventionen im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Regierungsrat kann jederzeit mit der Anpassung des Förderprogramms reagieren.

B. Abschreiben politischer Vorstösse

3.1 Motion KR-Nr. 267/2004 betreffend Förderung der erneuerbaren Energien im Kanton Zürich

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Februar 2006 folgende von Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, sowie den Kantonsräten Lucius Dürr und Ueli Keller, Zürich, am 5. Juli 2004 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat gesetzliche Grundlagen, verbunden mit einer allfälligen Kreditvorlage, zur umfassenden Förderung der erneuerbaren Energien im Kanton Zürich vorzulegen.

In seiner Stellungnahme zur Motion hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass sich neue gesetzliche Grundlagen erübrigen, da die Förderung erneuerbarer Energien mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgen kann. Mit dem neuen Rahmenkredit sind zusätzliche Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien vorgesehen. Die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien erfolgt auf nationaler Ebene mit der kostendeckenden Einspeisevergütung. Die Motion kann deshalb als erfüllt betrachtet werden.

3.2 Motion KR-Nr. 88/2007 betreffend Förderbeiträge für Solarthermie

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. Mai 2008 folgende von den Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, sowie Kantonsrat Patrick Hächler, Gossau, am 19. März 2007 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Förderbeiträge für den Bau thermischer Solaranlagen im Kanton Zürich eingeführt werden können.

In seiner Stellungnahme zur Motion hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um Förderbeiträge für die erneuerbaren Energien auszurichten. Die gesetzlichen Grundlagen erlauben bereits heute, solarthermische Anlagen zu unterstützen. Das Förderprogramm der Baudirektion ist auf den 1. Mai 2008 um diesen Fördertatbestand für Anlagen über 35 m² Kollektorfläche erweitert worden. Kleinanlagen werden bereits heute durch eine wachsende Zahl von Programmen von Gemeinden oder Energieversorgungsunternehmen unterstützt. Die Motion ist daher erfüllt.

3.3 Motion KR-Nr. 77/2007 betreffend Anreize für nachhaltiges Bauen

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Juni 2008 folgende von Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und den Kantonsräten Lucius Dürr, Zürich, sowie Hans Egloff, Aesch, am 12. März 2007 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so zu ändern, dass Investitionen in Altbauten, welche eine deutliche CO₂-Reduktion bewirken und mit erneuerbaren Energieträgern erreicht werden, als doppelte Investition vom Ertrag oder während 10 Jahren als doppelte Amortisation abgezogen werden können (Liegenschafts-Bruttoertrag).

In seiner Stellungnahme zur Motion hat der Regierungsrat bereits darauf hingewiesen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) eine direkte Umsetzung der Motion nicht zulässt. Der Regierungsrat erachtet steuerliche Anreize für die Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der erneuerbaren Energien zwar als prüfenswerte Variante. Eine entsprechende Diskussion ist aber zuerst auf Bundesebene zu führen. Vorstösse in diese Richtung sind bereits eingereicht worden. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit wird die Förderung verstärkt. Die Hausbesitzerinnen und -besitzer erhalten einen Förderbeitrag anstelle einer Steuererleichterung. Diese Lösung hat auch Vorteile: Die verbindliche Beitragszusicherung erfolgt bereits vor Baubeginn und die Gesuche werden von Energiefachleuten und nicht von Finanzfachleuten geprüft. Die Motion ist somit indirekt erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motionen KR-Nrn. 267/2004, 88/2007 und 77/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi